



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 22

Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.09.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 22.09.2015 343

Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport, Sitzung am 21.09.2015 344

Ratssitzung am 24.09.2015 345

Stadt Bad Sachsa

Bebauungsplan Nr. 31 "Ravensberg", Aufstellungsbeschluss und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung 346

Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen über die Übernahme der Durchführung des
Betriebes der IT-Fachverfahren 348

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 22.09.2015 352

Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 24.09.2015 353

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung, Sitzung am 22.09.2015 354

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 09.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 22. September 2015, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanzausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters
- Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Ordnung
und Soziales

, am 09.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 21. September 2015, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für das Jahr 2016

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Ordnung und Soziales, Zimmer 013, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 09.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 24. September 2015, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Feststellungsbeschluss zur Besetzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses/
Stadtmarketing
- Vorstellung der Planungen zur Durchführung einer Veranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über Vorschläge der Stadt Bad Lauterberg im Harz für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes des Abwasserverbandes Großraum Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Beitritt zum Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen einer Probemitgliedschaft
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters
- Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für das Jahr 2016

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 07.09.2015

Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Ravensberg“ der Stadt Bad Sachsa

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Ravensberg“ der Stadt Bad Sachsa beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Die Stadt Bad Sachsa beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Berghotels auf dem Ravensberg zu erarbeiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich auf der Kuppe des Ravensberges und ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Vorentwurf der Planunterlagen einschließlich Begründung werden zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 25.09.2015 bis einschließlich 09.10.2015

im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

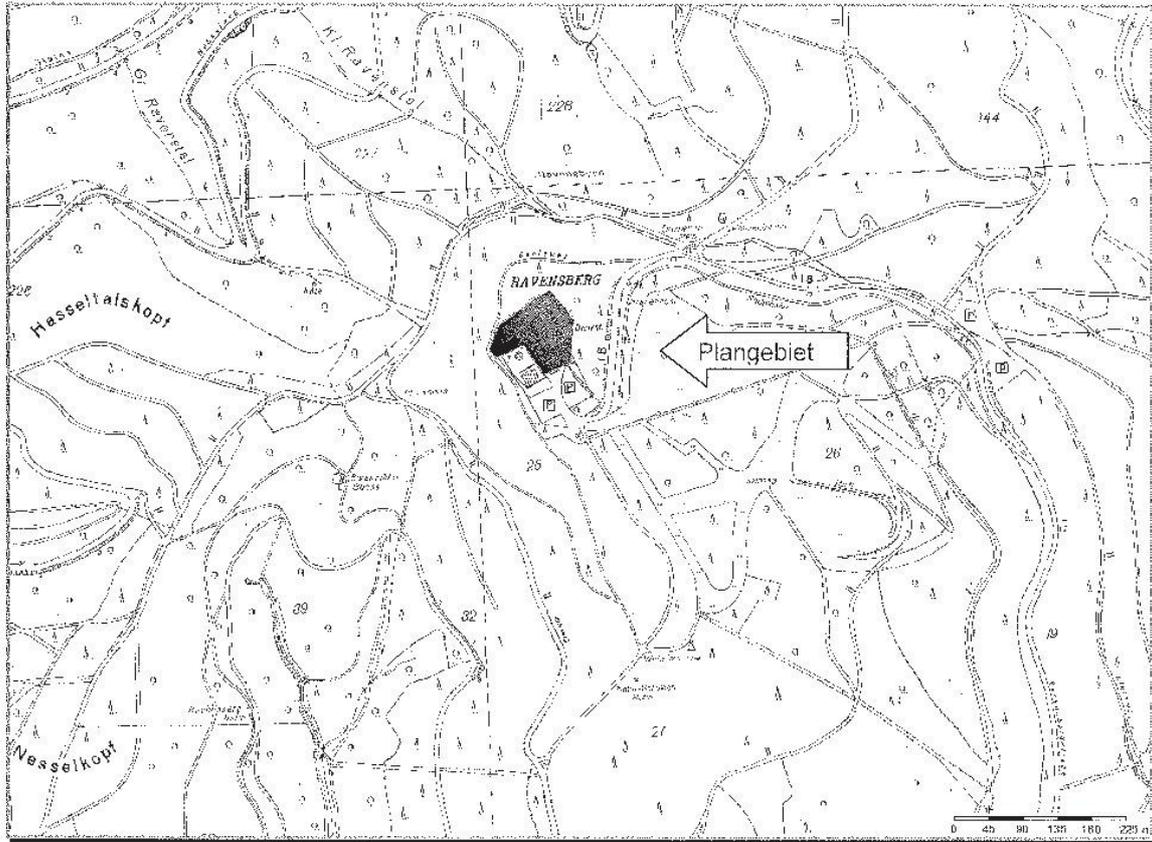
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Weick)

Stadtoberamtsrat

Übersichtsplan mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Ravensberg“



Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Stadt Bad Sachsa,
- vertreten durch den Bürgermeister -
Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa in der Sitzung am 16. Juni 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Bad Sachsa die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Ordnungswidrigkeiten
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
geografische Informationen
Finanzwesen
Content-Management im Internet
Internetzugangmanagement
elektronische Post
Application-Service-Providing
Gewerbewesen
Friedhofswesen
Programmfreigabeerklärungen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen KAÖR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:
- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
 - Wartung der Software und Installation von Updates
 - regelmäßige Datensicherung
 - Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Sachsa und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Die Stadt Bad Sachsa richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Stadt Bad Sachsa tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Stadt Bad Sachsa verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Stadt Bad Sachsa erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Stadt Bad Sachsa und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt Bad Sachsa betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Stadt Bad Sachsa der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 66.900,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Stadt Bad Sachsa erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Bad Sachsa, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Stadt Bad Sachsa genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Stadt Bad Sachsa verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Stadt Bad Sachsa über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Stadt Bad Sachsa ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Stadt Bad Sachsa den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Stadt Bad Sachsa ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Stadt Bad Sachsa nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Stadt Bad Sachsa ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10
Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 19.06.15

Stadt Göttingen



(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Bad Sachsa, den 10.8.2015

Stadt Bad Sachsa



(Dr. Axel Hartmann)
Bürgermeister

Göttingen, den 19.06.15

Kommunale Dienste Göttingen KAÖR



(Stefan Eilert)
Vorstand

Stadt Herzberg am Harz

den 02.09.2015

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 22.09.2015, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 23.04.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016
Einbringung und grundsätzliche Beratung
8. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 09.09.2015

Sitzung des Orsrates Pöhlde

Am Donnerstag, den 24.09.2015, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Zum Bahnhof", Pöhlde, Theodor-Heuss-Straße, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhlde (Nr. 11) vom 18.03.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Ausbau der Lindenstraße;
Sachstandsbericht
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Haushaltsplanentwurf 2016
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Ulrich Müller
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Lutz Peters
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 22. September 2015, 18.00 Uhr.

findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Nov. 2014
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Jahresabschluss 2014 der Sparkasse Osterode am Harz; Entlastung des Verwaltungsrates gem. § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung (VerbO)
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Zustimmung zur Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 2 NSpG und Bestimmung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Osterode am Harz gemäß § 16 Abs. 2 NSpG
8. Zustimmung zur Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 2 NSpG und Bestimmung zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Osterode am Harz gemäß § 16 Abs. 2 NSpG
9. Zustimmung zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Osterode am Harz gemäß § 9 Abs. 2 NSpG
10. Mitteilungen und Anfragen

Osterode am Harz, 10. Sept. 2015

Der Verbandsgeschäftsführer
In Vertretung:

Gero Geißbreiter
Erster Kreisrat